

L. F. Winow:

Die Annahme des neuen Ehegesetzes in der Sowjetunion

Anläßlich der ersten Beratung des neuen Gesetzentwurfs „über Ehe, Familie und Vormundschaft“ durch die entsprechenden gesetzgebenden Körperschaften der Sowjetunion, ist sein wesentlicher Inhalt in der Nr. 3—4 dieser Zeitschrift durch Volkskommissar Brandenburgski bereits geschildert worden. Der Entwurf wurde nunmehr in einer etwas modifizierten Form auf der letzten Tagung des Allrussischen Exekutivkomitees angenommen.

Nicht weniger interessant und bedeutend, als der Inhalt des Gesetzes, ist auch die Art und Weise, wie es formell behandelt und angenommen wurde.

Als der Entwurf zum ersten Male auf der Tagesordnung der Zentralexekutive der RSFSR erschien, erhoben sich aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung — besonders der Bauernschaft — Stimmen gegen einzelne seiner Bestimmungen. Die Mitglieder der Exekutive — obwohl für die verfassungsmäßige Annahme des Gesetzes eine große Mehrheit vorhanden war — waren daher der Ansicht, daß in einer Frage die die Lebensinteressen der gesamten Bevölkerung so nahe berührt, kein Beschluß gefaßt werden dürfe, bevor die werktätigen Bevölkerungsmassen sich selbst dazu unmittelbar geäußert hätten. Es wurde daher beschlossen, den Entwurf vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen und über die in ihm aufgerollten Fragen eine große Volksdiskussion im Reichsmaßstabe zu eröffnen. — Diese Diskussion hatte einen doppelten Zweck: Einerseits sollte dadurch der Standpunkt der Bevölkerung gegenüber dem Gesetze und den darin berührten Problemen geklärt werden, andererseits sollte diese Diskussion als Mittel dazu dienen, die noch hier und da — besonders unter der Landbevölkerung — vorhandenen konservativen Einstellungen durch die Kraft der Überzeugung zu überwinden.

Die Diskussion verlief äußerst lebhaft. Es waren mehr als 6000 Diskussionsversammlungen in den Dörfern, über die dem Volkskommissariat Bericht erstattet wurde; die Zahl der tatsächlich abgehaltenen Versammlungen war natürlich noch viel größer.

Hauptstreitpunkt in der Diskussion war die Frage, ob die sogenannte „faktische Ehe“, also eine Ehegemeinschaft die im Standesamt nicht registriert ist, die gleichen rechtlichen Folgen nach sich ziehen soll, als die standesamtlich eingetragene Ehe. Das bisher geltende Ehegesetz von 1918 schrieb die obligatorische standesamtliche Eintragung vor. Dies war unter den damaligen Verhältnissen ein großer Fortschritt gegenüber dem vor der Revolution geltenden Recht, das die kirchliche Trauung als vollständige Ehe betrachtete. Damals war die Problemstellung: bürgerliche Ehe oder kirchliche Ehe, und von diesem Gesichtspunkt aus bedeutete das Gesetz (das im allgemeinen nur die standesamtliche Ehe als eine rechtlich anerkannte Ehe betrachtete) die Nichtanerkennung der kirchlichen Ehe durch den Sowjetstaat.

Natürlich hatte auch bisher in mancher Beziehung jede geschlechtliche Verbindung die gleichen rechtlichen Folgen, wie eine standesamtlich geschlossene Ehe und zwar bestand von ersten Tage der Revolution kein Unterschied zwischen Pflichten beider Eltern (also auch des Vaters) einem „ehelichen“ und „unehe-

lichen“ Kinde gegenüber. Den Begriff eines „ehelichen“ oder „unehelichen“ Kindes kennt die Sowjetgesetzgebung überhaupt nicht. Der Vater eines Kindes, das aus einem außerehelichen Verkehr geboren ist, ist ebenso verpflichtet, für sein Kind zu sorgen, wie für ein Kind, das einer standesamtlichen eingetragenen Ehe entspringt. Und die Feststellung des Vaters erleichtert die Sowjetgesetzgebung der Mutter in viel höherem Grade als die Gesetzgebung irgend eines anderen Landes. Die Mutter muß nicht abwarten, bis das Kind geboren ist, sondern kann sobald sich ihre Schwangerschaft feststellen läßt, den Vater gerichtlich feststellen und nicht nur zur Zahlung der Alimente, sondern auch zur Unterstützung der Mutter während der Schwangerschaft und Niederkunft anhalten lassen.

In anderen Beziehungen aber, so z. B. wes die gegenseitige vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten anbelangt, war die nichteingetragene Ehe mit der eingetragenen nicht gleichgestellt.

Heute lautet aber die grundsätzliche Fragestellung nicht mehr: kirchliche oder bürgerliche Ehe. Die Revolution hat neue Lebensformen, neue gemeinschaftliche und kulturelle Beziehungen geschaffen, — nicht zuletzt auch auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Formen des Geschlechts- und Familienlebens. Die Verteidiger des neuen Gesetzentwurfes, — richtiger gesagt, des neuen Gesetzes, das am 1. Januar 1927 in Kraft tritt — berufen sich mit Recht darauf, daß es heute in der Sowjetunion 30—100000 Ehegemeinschaften gibt, die sich von den offiziell geschlossenen Ehen weder ihrem Inhalt, noch ihrer Form nach durch etwas anderes unterscheiden lassen, als daß sie nicht standesamtlich eingetragen werden. Den an diesen „faktischen Ehen“ Beteiligten (besonders ist das unter den heutigen Verhältnissen für die Frau von Bedeutung) dürfe also der rechtliche Schutz, den das Gesetz für die eingetragenen Ehen gelten läßt, nicht abgesprochen werden.

Die Argumente die gegen diese Auffassung geltend gemacht wurden, waren verschiedener Natur. Einwände, daß das neue Gesetz die Ausschweifung fördere, wurden mit Recht als undiskutabel abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß in den Ländern mit konservativer und reaktionärer Gesetzgebung die geschlechtlichen Ausschweifungen unter der scheinheiligen Hülle des strengen Gesetzes ebenso wenn nicht viel mehr verbreitet sind, als in der Sowjetunion, daß dies also gegen einen wirksamen gesetzlichen Schutz der Frau, wie ihn das neue Gesetz bietet, kein Argument sein kann.

Es wurden aber auch ernstere Argumente gegen das Gesetz angeführt:

So wurde z. B. behauptet, daß die Anerkennung der „faktischen Ehe“ Mißbräuche, besonders seitens der Frauen, ermöglichen werde, so z. B. ungerechtfertigte Erschleichung verschiedener mit der Ehe verbundenen materiellen Vorteile, „Alimentenjägerei“ usw. Dies ist jedenfalls ein gewichtiges Argument. Die Möglichkeit solcher Mißbräuche darf jedoch — wie es die Verteidiger des Gesetzes erklären — nicht ein Aufgeben des an sich richtigen Gesetzes, sondern nur eine energische Bekämpfung solcher Mißbräuche zur Folge haben. — Dies ist vor allem Sache der Gerichte. — Bei der Definierung dessen, was als „faktische Ehe“ zu betrachten sei, teilten sich die Ansichten im großen und ganzen in drei Gruppen. Die eine Gruppe forderte, daß nur die standesamtlich eingetragene Ehe anerkannt werde; es gab Stimmen, wonach jede Geschlechtsver-